

Statuten Elternverein Hirzenbach

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Elternverein Hirzenbach“ (nachfolgend EH genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Der EH ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig

2. Zweck

Art. 3 Der EH fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule.

3. Mitgliedschaft

Art. 4 Der EH besteht aus Mitgliedern und Gönner.

In den Verein können aufgenommen werden:

- natürliche Personen

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 5 Mitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Gönner haben kein Wahl- und Stimmrecht an der Generalversammlung

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich.

4. Organisation

Art. 7 Die Organe des EH sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

- Art. 8 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die ordentliche GV für das abgelaufene Vereinsjahr findet jeweils im Laufe der ersten 3 Monate des folgenden Vereinsjahres statt. Der Vorstand ist berechtigt, bei zwingenden Gründen den Termin zu verschieben. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
- Art. 9 Jede GV ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuberufen.
- Art. 10 In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Aufsicht über die anderen Organe
 - Wahl des Vorstandes und Rechnungsrevisoren
 - Abberufung anderer Organe aus wichtigen Gründen
 - Statutenänderungen
 - Jahresprogramm
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- Art. 11 Anträge der Mitglieder zur Behandlung bestimmter, vom Vorstand nicht vorgesehener Traktanden für die GV, müssen dem Vorstand bis 31.12. des laufenden Vereinsjahres schriftlich eingereicht werden. Diese Anträge sind zu traktandieren.
- Art. 12 Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 13 Jedes Mitglied ist wählbar.
- Art. 14 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 1 Jahr gewählt.
- Art. 15 Die Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- Art. 16 In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.
- Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- Art. 18 Die GV wählt zwei Revisoren/Revisorinnen auf zwei Jahre. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen GV Bericht.

5. Finanzen

Art. 19 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Sammlungserträgen
- Spenden
- Erträge von Veranstaltungen und Verkäufen

Art. 20 Der Mitgliederbeitrag wird durch die GV festgelegt und beträgt höchstens Fr. 20.--.

Art. 21 Drei Mitglieder des Vorstandes haben Einzelunterschrift.

6. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 23 Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 16. Juni 2003 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Elternverein Hirzenbach

Zürich, 16. Juni 2003

Der Vorstand